## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Anhörung vor Ablehnung eines Antrages

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 08.11.2006 07:53	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!
	Ganz einfache Frage: Muss ich jemanden vor Ablehnung seines Antrages (wegen Unzuverlässigkeit) anhören??
	Meine erste Antwort: Ja!
	Nach weiteren Überlegungen und Studium des Kommentars Knack zu VwVfG, § 28, komme ich zu dem Ergebnis: Nein, ich muss nicht! :rolleyes:
	Denn zum einen greife ich nicht in seine Rechte ein, denn erst nachdem ich einen Antrag positiv beschieden habe, bekommt er ein mehr an Rechten. Lehne ich den Antrag ab, greife ich nicht in seine Rechte ein, denn er behält ja den Status, den er auch zuvor gehabt hat. Dieses wäre ja nur dann der Fall, wenn mit dem Antrag nur eine "Formalie" zu erfüllen wäre . ?(
	Auch wenn nach Knack die überwiegende Meinung im Schrifttum die Auffassung vertrat, dass eine Anhörung vor Ablehnung eines Antrages erforderlich sei, wenn die Behörde nach Ihrem Ermessen handeln kann, komme ich bei weiterem Studium nun immer mehr zu dem Ergebnis (wie auch ein anderer Kollege aus dem norddeutschen Raum), dass keine weitere Anhörung erforderlich ist, denn der Antragsteller hat zum einen den Antrag wahrheitsgemäß auszufüllen und zum anderen von sich aus alle für das Verfahren erforderlichen Informationen vorzutragen. :smile:
	Es wäre schön, wenn wir hier eine möglichst breite Meinung (evtl. auch von Studenten, die dieses Thema erst vor kurzem behandelt haben) und zum Schluss ein zufriedenstellendes Ergebnis, was uns allen hilft, finden könnten.
Schwarzer 08.11.2006 08:40	gruessgott: aus Aschaffenburg, Da wir in Deutschland Anspruch auf rechtliches Gehör haben, ist vor Erlaß einer für den Betroffenen ungünstigen Entscheidung grundsätzlich diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Umständen der Sache zu äußern. Da führt kein Weg dran vorbei. Auch wenn der Fall glasklar und hammerhart ist, ist die Behörde verpflichtet, den Betroffenen entsprechend Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzunehmen oder neue Gesichtspunkte in die Diskussion um den Antrag oder was auch immer einfließen zu lassen. Die Unterlassung der Anhörung führt dazu, daß der Verwaltungsakt schon aus diesem Grunde angreifbar wird. Der Mangel ist zwar heilbar, aber dies ändert nichts daran, daß die Unterlassung rechtswidrig ist. Dann wird die Anhörung im Widerspruchsverfahren nachgeholt und der Mangel kann dadurch geheilt werden. Hoffentlich sind dann aber keine ungünstigen Folgen aus der Anordnung erwachsen, die bei erfolgter Anhörung nicht eingetreten wären.  Außerdem kann durch die Anhörung unter Umständen der Antragsteller zur Rücknahme des Antrages bewegt werden, was evtl. Auswirkung auf die Verfahrenskosten und Verfahrensdauer hat.
	Die Ausnahmen von der Anhörungspflicht sind in den jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder abschließend geregelt. Trifft ein solcher Grund zu, so ist dies entsprechend in der Entscheidungsbegründung zu erörtern.

Autor	Beitrag
Kai-Uwe Christiansen 08.11.2006 09:00	:moin: :moin: aus Senftenberg!
	Dem Kollegen Schwarzer schließe ich mich an, da es aus meiner Sicht durchaus ein Eingriff in die Rechte des Antragstellers ist, wenn ich seinen Antrag ablehne. Er wird durch die Ablehnung schlechter gestellt, als ein zuverlässiger Antragsteller. Insofern ist eine Anhörung erforderlich (die auch, wie bereits erwähn Einfluss auf den weiteren Verlauf des Verfahrens haben kann, z.B. durch Antragsrücknahme).
Antonia Thien	Hallo Herr Kramer,
08.11.2006 09:24	Rechtsprechung und Literatur sind sich beim Thema "Anhörung" absolut nicht einig, und ich denke, das wird auch das Ergebnis dieser Diskussion sein.
	Meine Hannoveraner Professoren tendierten zu Ihrer Auffassung und haben uns das auch so vermittelt, obwohl sie auch auf die gegenteilige Meinung eingegangen sind. Die Rechtsprechung geht überwiegend nach wie vor davon aus, dass eine Anhörung nur dann erforderlich ist, wenn in die Rechte des Beteiligten eingegriffen wird, wenn also eine bestehende Rechtsposition geändert, geschmälert oder aufgehoben wird, was bei der Ablehnung eines Antrages nicht der Fall ist, weil die Ablehnung auf Grund der Tatsache, dass der VA eine Rechtsposition erst gewähren sollte, kein Eingriff ist.
	Demgegenüber geht die herrschende Meinung in der Literatur davon aus, dass vor Erlass eines belastenden VA eine Anhörung zu erfolgen hat, also auch vor Erlass eines VA, der eine Begünstigung versagt. So sehen es auch Suckow/Weidemann in ihrem Lehrbuch "Allgemeines Verwaltungsrecht" vom Juni 2004 und der Kommentar Kopp/Ramsauer Rdnr. 26 ff zu § 28 VwVfG. Kopp/Ramsauer sagt, dass der Eingriffscharakter in allen Fällen zu bejahen ist, in denen auch eine evtl. später erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nicht an der fehlenden Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2VwGO scheitern würde. Und wie wir alle wissen, muss bei der Klagebefugnis keine Rechtsverletzung vorliegen, es reicht eine Rechtsbeeinträchtigung. Diese wird beim Adressaten eines belastenden VA immer angenommen, denn er kann zumindest in seiner durch Art. 12 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt sein.
	Zudem sagt Kopp/Ramsauer, dass die "veraltete" Meinung, dass vor Erlass eines VA, der eine Begünstigung versagt, keine Anhörung erforderlich ist, nicht mehr dem heutigen Verständnis der Grundrechte, insbesondere des Art. 2 Abs. 1 GG, entspricht. Auch der Wortlaut des § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG spricht für eine Anhörungspflicht bei Ablehnung eines Antrages.
	Ich denke, beide Auffassungen haben was für sich, beide kann man nachvollziehen, aber auch kritisieren. Wir in Meppen haben uns bislang der Auffassung meiner Professoren (also auch Ihrer Auffassung) angeschlossen und haben noch nie Probleme damit gehabt.
	Viele Grüße

A. Thien

Autor	Beitrag
pmcolonia 08.11.2006 10:34	Also:
	Ich schließe mich der Meinung der Kollegen an, die kein Erfordernis für die Anhörung sehen.
	Für mich stellt sich hier die Frage, in welches Recht eines Beteiligten ich da eingreife, wenn ich einen Antrag negativ bescheide. Und, hat der Betroffene nicht im Rahmen seiner Antragstellung bereits seine Meinung zu den Tatsachen geäußert?
	Im Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs zum VwVfG werden unter § 28 Rdnr 27 entsprechende und eindeutige Ausführungen gemacht.
<u>Schwarzer</u> 08.11.2006 11:17	:gruessgott: nochmal. Es geht hier um die Verletzung des Rechtes auf rechtliches Gehör. Insbesondere bei Ermessensentscheidungen würde die Unterlassung einer Anhörung ein schwerwiegender Verfahrensfehler bedeuten. Außerdem ist ja die Erteilung einer Erlaubnis kein Gnadenakt, sondern, wenn die Voraussetzungen vorliegen, muß diese erteilt werden. Der Bürger wird durch eine Ablehnung an der Verwirklichung seiner Berufspläne gehindert. Insofern kann ich die Position nicht ganz nachvollziehen, wonach sich am Status des Antragstellers nichts ändert, wenn sein Antrag abgelehnt wird. Seine Dispositionsfreiheit wird durch die behördlichen Maßnahmen eingeschränkt und ob diese zu Recht ergangen ist, unterliegt dann eben der vollständigen gerichtlichen Nachkontrolle. Sehe ich das zu verbissen?
Boshamer 08.11.2006 11:32	Ich würde auch keine Anhörung machen. Der Antragsteller kann doch bei einer negativen Entscheidung seines Antrages gegen diese vorgehen. Denn die negative Entscheidung wird doch ausreichend begründet sein. Und eine Anhörung wäre doppelt gemoppelt.  Es sei denn, man hat ihm vorher versprochen (was ich mir kaum vorstellen
	kann), dass dieser Antrag Aussicht auf Erfolg hat.
TinoHST 08.11.2006 12:07	Jetzt brauch ich schon Urlaub zweimal das gleiche schreiben :biggrin:
TinoHST 08.11.2006 12:07	Bin einmal bei der praktischen Prüfung für den Führerschein durchgefallen (habe einer Kehrmaschine die Vorfahrt genommen :biggrin: ) und mir wurde daraufhin die Erteilung der Erlaubnis quasi versagt. Aber an eine Anhörung kann ich mich nicht erinnern?

Autor Beitrag Hallo! ..... und nochmals ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Kramer-Cloppenburg 08.11.2006 13:28 Wie ich ja eingangs auch bereits schrieb, war ich bisher auch der Überzeugung (so habe ich es auch mal vor Jahren gelernt) dasss man grundsätzlich vor Erlass eines negativen Bescheides denjenigen, an den man den Bescheid richtet, auch anzuhören hat (rechtliches Gehör)! Nach dem Studium meines Kommentars, den ich grundsätzlich so schlecht gar nicht mal finde, habe ich gestern meine Meinung überdacht und bin zu dem Ergebnis gekommen, der auch von von der Kollegin Thien u. a. vertreten, nämlich dass eine Anhörung entfallen kann, weil ich ja nicht in die Recht des Antragstellers eingreife. Dieser hat zwar einen Rechtsanspruch auf eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Prüfung und Bescheidung seines Antrages, aber regelmäßig keinen Anspruch darauf, dass er auch das bekommt, was er will. Diesen Anspruch hat er ja nur dann, wenn auch die Voraussetzung erfüllt sind, also er z. B. zuverlässig ist. Ist er es nicht, wird z. B. der Antrag abgelehnt. Damit wird ja noch nicht in seine Rechte eingegriffen, weil er nicht schlechter gestellt ist, als vorher. Also, das schöne Beispiel ist der Führerschein oder ein Bauantrag. Da ich bisher ja auch immer vorher angehört habe und mir auch ziemlich sicher war, dass dieses so falsch nicht sein kann, habe ich mich noch einmal an "höherer Stelle", informiert. :biggrin: Und hier bekam ich zur Antwort, dass dieses Thema nicht nur bei den Verwaltungsrichtern und Kommentatoren sowie in Schrifttum und Rechtsprechung durchaus umstritten ist, sondern man hier bitte auch die mittelbaren Konsequenzen zu berücksichtigen habe. Mann müsse berücksichtigen welche Folgen die Ablehnung hat. Wenn hier tatsächlich, auch mittelbar, keine Veränderung der Rechtsstellung des Antragstellers druch die Ablehnung erfolgt(er also weiterhin genauso gestellt ist, wie vor der Antragsstellung), würde man sicherlich auch auf eine Anhörung verzichten können. Hat diese Ablehnung aber Folgen (z. B. die Eintragung in irgendwelche "Listen" oder "Zeugnisse" = GZR, BZR etc.), könnte eine unterbliebende Anhörung u. U. als Verfahrensfehler gerügt werden. Hierdruch würde der VA sicherlich nicht unwirksam sein, da man die Anhörung bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nachholen kann, der VA hätte (je nach Einzelfall) aber ggf. einen Mangel. Denn durch die mittelbare Eintragung, z. B. ins GZR, verändere ich die Rechtsstellung des Antragstellers ja und greife somit ja auch in seine Rechte ein. :kopfkratz: Für mich stellt sich die Situation also im Augenblick so da: Habe ich einen Bauantrag, den ich ablehne, weil die baurechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, verändere ich die Rechtsstellung des Antragstellers nicht, da er ja nicht schlechter gestellt wird, als vor der Antragstellung. Also, Anhörung nicht erforderlich! Lehne ich einen Gaststätten oder sonstigen gewerberechtlichen Antrag ab, der eine Eintragung im GZR zur Folge hat, müsste ich vor der Entscheidung noch einmal anhören, da ich ja die Rechtsstellung des Antragstellers durch meine Entscheidung verändere. :kopfkratz:

Auch diese Argumentation hat sicherlich eine ganze Menge für sich, so dass ich

verwaltungsgerichtliche Überprüfung zu verhalten habe, werde ich künftig weiterhin

sie auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorenthalten wollte.

dementsprechend handeln.

Da ich ja jetzt weiss, wie ich mich im Zweifelsfall im Hinblick auf die

Autor	Beitrag
	Gleichwohl sollten wir dieses Thema weiter diskutieren, weil hier sicherlich noch eine ganze Menge an Infos, vor allem von den jetzigen Auszubildenden und Studenten zu bekommen sein sollten. :brief:
	Vielleicht findet sich ja auch ein Prof. des Verwaltungsrechts, der uns seine Meinung kundtut. Ich würde mich auf jeden Fall freuen. :)
pmcolonia 08.11.2006 13:47	Also:
3311 N <u>2</u> 333 1311	Vor der Antragstellerung habe ich einen status quo. Wenn dem Antrag entsprochen wird, verbessert sich mein status quo. Wenn der Antrag abgelehnt wird, verschlechtert sich dieser status quo nicht.
	Ich kann nicht in Rechte eingreifen, die jemand noch nicht hat. Ergo auch keine Anhörungspflicht. Im Übrigen hat der Antragsteller doch alles im Erlaubnisverfahren vorgetragen. Was soll ich an Neuigkeiten von ihm noch zu hören bzw. zu lesen bekommen?
	Ich empfehle hierzu wirklich die Lektüre des von mir genannten Kommentars, da dieser hier eine klare und nachvollziehbare Begründung liefert.
Boshamer 08.11.2006 13:52	@pmcolonia: Das hätte man besser nicht ausdrücken können
René Land 08.11.2006 14:02	quote Original von pmcolonia Wenn der Antrag abgelehnt wird, verschlechtert sich dieser status quo nicht.
	Manchemal schon Ich denke da an § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Alternative 1 GewO.
	Beispiel (hoffe kein allzu bl): Ein Gewerbetreibender der bisher ohne Auffälligkeiten als Bauhandwerker gearbeitet hat, möchte nun auch im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO tätig werden. Bei der Antragstellung stellt der SB fest, dass die Erlaubnis wegen eines (oder mehrerer) Vermögensdelikte nicht erteilt werden kann. Die Ablehnung des Antrages wäre in das GZR einzutragen.
	Da sich der Handwerker regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligt, für dier auch Auszüge aus dem GZR vorlegen muss, hat er ggf. nun ein Problem. :rolleyes:
	Ich setze voraus, die Person ist ansonsten zuverlässig und arbeitete bisher (auch nach den Taten) ohne Fehl und Tadel.
	Freundliche Grüße
	R. Land

Autor	Beitrag
L. Möller 08.11.2006 14:04	Mahlzeit!
00.11.2000 11.01	Das sehe ich genau so! Zunächst stellt das Bundesverwaltungsgericht bereits klar, dass eine Verschlechterung nur dann vorliegt, wenn der status quo in einen status minus umgewandelt wird, nicht aber dann, wenn der Erlass eines Verwaltungsakts (bestimmten Inhalts) abgelehnt wird, der erst eine Rechtsposition gewähren soll (BVerwGE 66, 184).
	Gleichwohl wird diese Differenzierung der Problematik nicht wirklich gerecht, da ein in die Rechte eingreifender VA häufig genauso belastend wirkt wie ein ablehnender VA und die Grenze zwischen Eingriff und Ablehnung häufig recht schwammig ist (vgl. Maurer, Hartmut, Allg. Verwaltungsrecht, RdNr. 20 zu Kap. 19). Beispiel: Die Ablehnung einer Kontrollgenehmigung, z. B. einer gewerberechtlichen Erlaubnis, stellt materiell einen Eingriff in Freiheit und Eigentum dar, weil sie aus einem "vorläufigen" ein "endgültiges" Verbot konstruiert. Um eine Anhörung kommt man hierbei also nicht herum.
	Allerdings ist auch klar, dass dem Antragsteller lediglich die Gelegenheit zu geben ist, seine Meinung zu äußern, er muss also nicht noch mal (unter Fristsetzung) aufgefordert zu werden, wenn sich die Gelegenheit zur Stellungnahme bereits vorher ergeben hat.
	So viel von mir. Gruß aus Henstedt-Ulzburg L. Möller
L. Möller 08.11.2006 14:09	Sorry, versehentlich zweimal gepostet. Den ersten meiner Beiträge bitte einfach ignorieren.
	Problem beseitigt :-)

Autor	Beitrag
pmcolonia 08.11.2006 15:18	Also:
	Welches Recht des Betroffenen wird denn beeinträchtigt, wenn eine GZR Eintragung gemacht wird?
	Antwort: Keines
	Der Betroffene mag möglicherweise in einer Ausschreibung oder auch Bewerbung nicht erfolgreich sein, dies ist aber doch kein Eingrif in die Rechte des Betroffenen. Dieser kann wie vorher auch an Ausschreibungen teilnehmen. Fraglich ist doch nur, ob er mit seinem Angebot durchkommt. Es kommt aber auch der nicht durch, dessen Preise teurer sind.
	Zugegeben, übertrieben dargestellt;
	Eine Nichtberücksichtigung lediglich aus dem Grund heraus, dass ein GZR Eintrag besteht, ist eine Diskreminierung eines Gewerbetreibenden.
	Das kann es wohl nicht sein, oder? So würde doch wohl keiner von uns argumentieren.
	Die rechtliche Stellung des Betroffenen wird in keiner Weise gemindert. Eine Anhörung hat nur dann zu erfolgen, wenn in Rechte eingegriffen werden soll.
	Es wäre doch ein leichtes für den Gesetzgeber gewesen in den Gesetzestext zu schreiben, dass bei negativen Entscheidungen jeder Art eine Anhörung des Betroffenen zu erfolgen hat. Warum es dies denn nicht geschehen?
	M.E. aus dem Grund, dass der Gesetzgeber dies auch so nicht gewollt hat. Er wollte ausschießlich eine Anhörung in den Fällen, wo Entscheidungen den Antragsteller tatsächlich rechtlich schlechter stellen.
	Also, bleiben wir lieber bei dem, was der Gesetzgeber beschlossen hat.
	Was passiert denn, wenn eine Anhörung nicht erfolgt ist? Nichts! Der VA ist zwar anfechtbar, aber die Anhörung kann bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahren nachgeholt werden. Und dies ist dann spätestens die Widerspruchsbegründung.
Klaus Wrede 10.11.2006 08:34	:moin: ,
10.11.2000 08.34	wenn ich dies so alles lese schwirrt mir noch folgendes durch den Kopf:
	Wie verfahrt ihr denn bei einer gebührenpflichtigen Ablehnung. Verändert die Gebührenfestsetzung den status quo (zumindest in der Geldbörse des Antragstellers) ???
	Oder läuft bei Euch die Gebührenfestsetzung getrennt von der Ablehnung ???
	Gruß

Autor	Beitrag
pmcolonia 10.11.2006 09:04	Die Frage ist, welches Recht wird verletzt, nicht welcher Nachteil ist hinzunehmen. Außerdem ist doch bei der Antragstellung klar, dass eine Gebühr für die Verwaltungshandlung zu zahlen ist.
	In Bezug auf die Pflicht zur Gebührenzahlung wird das wohl kaum etwas ändern. Insoweit besteht nicht die Notwendigkeit einer Anhörung.
	Lediglich in Bezug auf die Gebührenhöhe könnte eine vorherige Anhörung möglicherweise zu einem anderen Umfang der Gebührenfestsetzung führen. (Siehe hierzu für NRW auch § 15 Abs. 2 GebG; Gebührenfestsetzung in besonderen Fällen.). Also könnte im vorliegenden Fall eine Anhörung durchaus Sinn machen. Eine Pflicht hierzu kann ich aber nicht erkennen.
Menschel 10.11.2006 09:22	ja, ich weiß, wenn's um Gesetze und deren Auslegung geht, sollte man nicht mit dem "gesunden Menschenverstand" argumentieren; ich mach's trotzdem:
	Meiner Ansicht nach hat der Antragsteller im gesamten Antragsverfahren die Gelegenheit auf rechtliches Gehör wahrgenommen. Irgendwann fällt dann die Entscheidung; ob positiv oder negativ. Der Ausgang sollte für den Antragsteller eigentlich vorhersehbar sein. Er weiß doch selbst am besten, was er alles vorgetragen hat und was gegebenenfalls in FZ und GZR drin steht. Eine Extra-Anhörung, weil sein Antrag (erwartungsgemäß) negativ beschieden wird halte ich daher für entbehrlich.
	Unabhängig davon glaube ich mich zu erinnern, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann (selbst da, wo sie eigentlich zwingen vorgeschrieben ist), wenn dem Betroffenen die Faktenlage bekannt ist.
beppo 10.11.2006 09:38	Ich würde die ganze Sache einfach mal pragmatisch betrachten:  [*]hat der Antragsteller sämtliche - für den Sachverhalt relevanten - Angaben in seinem Antrag abgegeben, ist er damit auch gleich "angehört" ( er hat sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen geäußert)  [*]wird sein Antrag trotz vollständiger Angaben abgelehnt -> Pech gehabt, die Rechtsvorschrift lässt dann halt nicht zu, dass dem Antrag stattgegeben wird  [*]macht er nur unvollständige Angaben, müssen wir ohnehin "nachfragen", dann macht er ja wieder Angaben  "Verwaltungsvereinfachung" schließe mich dbzgl. der Meinung von pmcolonia an. Sollte ich mit meiner Auffassung falsch liegen, dann :computer23:

Γ	To "
Autor	Beitrag
OJ Neuss 10.11.2006 10:32	Hallo aus Neuss,
10.11.2000 10.02	ich rate davon ab, die Frage zu pauschal zu betrachten.
	Grundlage für den Verzicht einer Anhörung kann in NRW nur § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW sein.
	Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
	3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
	Dies bedeutet jedoch, dass allein die Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen die Versagung rechtfertigen und keine darüber hinaus erworbenen Erkenntnisse zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.
	In der Regel erfolgt die Entscheidungfindung jedoch aufgrund weiterer Nachfragen bei der zuständigen Polizeibehörde, der Wohnsitzbehörde, dem zuständigen Finanzamt, usw. Diese Ermittlungen erfolgen ohne Beteiligung des Betroffenen.
	In manchen Kommunen werden darüberhinaus einige errforderliche Unterlagen durch die Behörde selbst eingeholt. Auch hier ist der Antragsteller nicht beteiligt.
	Zudem muss sichergestellt sein, dass sich aus der Anhörung keine Entscheidungsrelevanten neuen Tatsachen ergeben können. Erfolgt z.B. die Ablehnung aufgrund fehlender Unterlagen oder basiert diese auf § 4 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 GastG, können durchaus Angaben im Anhörungsverfahren die Entscheidung beeinflussen.
	Basiert die Ablehnung auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG erfolgt die Eintragung ins GZR. Im Gegensatz zu einigen anderen Kollegen bin ich mit Kollegen Land einer Meinung, dass die Eintragung ins GZR durchaus einen status minus darstellt.
	Betrachtet man darüber hinaus die Tatsache, dass der Verzicht auf eine Anhörung lediglich der Verwaltungsökonomie dient, bin ich der Meinung, dass diese ausnahmslos der Ablehnung vorhergehen sollte.
	Jürgen Schmitz

Autor	Beitrag
Ingolstadt 28.11.2006 11:41	:gruessgott: aus dem nebligen Ingolstadt.
	Um den Nebelschleier über dem § 28 VwVfG etwas zu lüften habe ich den Kommentar Kopp/Ramsauer zu Rate gezogen. Zum Thema "Rechtseingriff" lässt sich dort nichts finden, außer folgenden Hinweisen:
	" Die Regelung trägt dem grundsätzlichen Recht des Bürgers auf Gehör im Verwaltungsverfahren Rechnung. Sie wird, soweit in einer Sache Grundrechte berührt sind, dem modernen Verständnis hinsichtlich der Erfordernis effektiver Grundrechtssicherung nur begrenzt gerecht."
	"Vor allem dient die Anhörung dem Schutz der in der Sache betroffenen Grundrechte oder Verfassungsprinzipien"
	Des weiteren wird betont, dass die Anhörung auch einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts dient.
	Diese Kommentarstellen unterstützen meine Auffassung und bisherige Verwaltungspraxis, dass vor jeder beabsichtigten Ablehnung eines Antrages auf Berufszulassung, gewerberechtlicher Erlaubnis etc. der Antragsteller angehört werden muss.
	Wie allgemein bekannt, hat jeder Deutsche nach Art. 12 GG das Recht auf freie Berufswahl und Berufsausübung. Die Grundrechtseinschränkung beruht zwar auf der jeweiligen gesetzlichen Grundlage, wird aber erst mit dem beabsichtigten, ablehnenden Verwaltungsakt konkret. Mit einer beabsichtigten Ablehnung einer Erlaubnis wird die Entscheidung des Gesetzgebers umgesetzt, bei Vorliegen bestimmter Tatsachen in das Grundrecht einzugreifen. Damit wird mit den zu erlassenden Bescheid der Begriff "Eingriff in die Rechte eines Beteiligten" nach § 28 VwVfG erfüllt.
	Hier sollte nicht vergessen werden, dass es wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Stufentheorie des BVerfG) bei gewerberechtlichen Erlaubnissen nur zwei Möglichkeiten, genehmigen oder ablehnen, gibt. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, ist die Erlaubnis zu erteilen, wird ein Ablehnungsgrund erfüllt, ist die Erlaubnis abzulehnen. Es kann nicht im Ermessen einer Behörde stehen, über die Gewährung eines wichtigen Grundrechtes zu entscheiden. Die Behörde entscheidet jedoch darüber, ob z.B. der unbestimmte Rechtsbegriff "Unzuverlässigkeit" erfüllt ist. Damit ist klar, dass die Entscheidung über den Eingriff in das Grundrecht nicht vom Gesetzgeber allgemein, sondern von der Behörde im konkreten Einzelfall getroffen wird.
	Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Anhörung dem Betroffenen Gelegenheit gibt, sich bereits vor der Entscheidung zu den, für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Diese Äußerung ist zur vollständigen Sachaufklärung erforderlich. Nur wenn die Stellungnahme des Betroffenen vorliegt, können alle Gesichtspunkte bei einer gewerberechtlichen Zukunftsprognose (Zuverlässigkeit) berücksichtigt werden. Ein Verzicht auf die Anhörung verletzt damit das Recht auf rechtliches Gehör vor der Entscheidung (auch im Gerichtsverfahren wird dem Angeklagten vor dem Urteil Gelegenheit gegeben sich zu äußern - Angeklagter, Sie haben das letzte Wort -).
	Meine Recherche nach Gerichtsurteilen hat nur Entscheidungen zu Widerrufen von Erlaubnissen oder direkten Rechtseingriffen ergeben. Da sich der Kommentar vor allem mit den möglichen Grundrechtseingriffen und der Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung beschäftigt, dürfte es unstrittig sein, dass vor einer Entscheidung einen Antrag abzulehnen, eine Anhörung erforderlich ist.

Autor	Beitrag
	Der Anhörungsmangel kann zwar nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt werden, aber da für die Bearbeitung eines Antrages genügend Zeit zur Verfügung steht, können die Verzichtsgründe nach § 28 Abs. 2 VwVfG hier nicht angeführt werden.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH